

**Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV)**

**12.08.2015**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
,Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts  
und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in  
Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen  
Gerichtsbarkeit‘**

Die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV) begrüßt das im Referentenentwurf erkennbare Anliegen, die Qualität von Gutachten in Familiensachen zu verbessern, insbesondere die gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualifikation von Gutachterinnen und Gutachtern. Wir schließen uns der Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer an, und möchten wenige Aspekte besonders hervorheben.

Unsere nachfolgend angegebenen Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf sind durch Unterstreichungen bzw. Streichungen gekennzeichnet.

**Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 411)**

3. § 411 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „soll das Gericht“ durch die Wörter „setzt das Gericht in Absprache mit“ ersetzt und wird das Wort „setzen“ gestrichen.

**Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 411)**

Uns erscheint eine aktive Einbeziehung der Sachverständigen bereits bei Fristsetzung und die Orientierung an entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) sinnvoll. Gemäß § 73 Absatz 1 S. 2 StPO soll das Gericht mit den Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können.

Die Fristsetzung sollte so gewählt werden, dass der Zeitaufwand im Rahmen der Aktenanalyse, Beschaffung notwendiger Akten und Unterlagen oder Schwierigkeiten bei der Terminvergabe berücksichtigt und von den Sachverständigen selbst in Betracht gezogen werden können.

### **Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 163)**

3. § 163 wird wie folgt geändert:

a) (...)

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 soll das Gutachten durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, ~~medizinischen~~ ärztlichen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation erstattet werden. Mit der Begutachtung sollen Sachverständige beauftragt werden, die über Kenntnisse insbesondere des Verfahrensrechts, materiellen Rechts sowie über forensische und spezifische psychologische und psychotherapeutische Sachkunde und Erfahrungen verfügen. Die Auswahl des Sachverständigen hat das Gericht in seiner Beweisanordnung zu begründen.

Begründung:

Nach unserer Ansicht ist eine besondere Fachkunde erforderlich, die über die Studieninhalte der erfassten Professionen hinausgeht. Kenntnisse des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts sowie forensische und psychologische Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere Fachwissen über Psychopathologie, sind notwendig. Es sollte daher im Gesetz formuliert werden, dass eine Berufsqualifikation nur dann geeignet sein kann, wenn zusätzlichen Qualifikationen gegeben sind. Wir schlagen außerdem vor, die präzisere Bezeichnung ‚ärztlich‘ statt ‚medizinisch‘ zu verwenden.

In der Gesetzesbegründung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht die geeignete Berufsqualifikation besitzen. Daneben sollte mit der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei der geeigneten „psychotherapeutischen“ Berufsqualifikation gemäß § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz um eine ärztlich-psychotherapeutische, psychologisch-psychotherapeutische oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutische Qualifikation handeln muss.